WINDPARK BÖSEL WEST

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
137. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Windpark Bösel West“

Stadt Lüchow (Wendland)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Bösel West“

Stadt Wustrow (Wendland)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf Juni 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Inhalt

Planzeichnung Flächennutzungsplan – Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Planzeichnung Bebauungsplan – Stadt Lüchow (Wendland)
Planzeichnung Bebauungsplan – Stadt Wustrow (Wendland)
Vorhaben- und Erschließungsplan
Kurzbegründung

ausgearbeitet durch

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Vorbemerkung

Im Vorranggebiet für Windenergie „Bösel West“, das sich über die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland) erstreckt, sollen insgesamt sechs Windenergieanlagen errichtet werden. Eine Bauleitplanung ist notwendig.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird durch die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) geändert, die Bebauungspläne werden von den Städten Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland) aufgestellt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Inhalte zu den Bebauungsplänen gemeinsam behandelt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB werden für jedes Verfahren eigene Unterlagen zusammengestellt.

Samtgemeinde
Lüchow (Wendland)

137. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbaufläche Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf, Juni 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) durch

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Landkreis Lüchow-Dannenberg

137. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorrangstandorte für Windenergieanlagen
„Sonderbaufläche Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf, Juni 2020

N

M 1 : 10.000

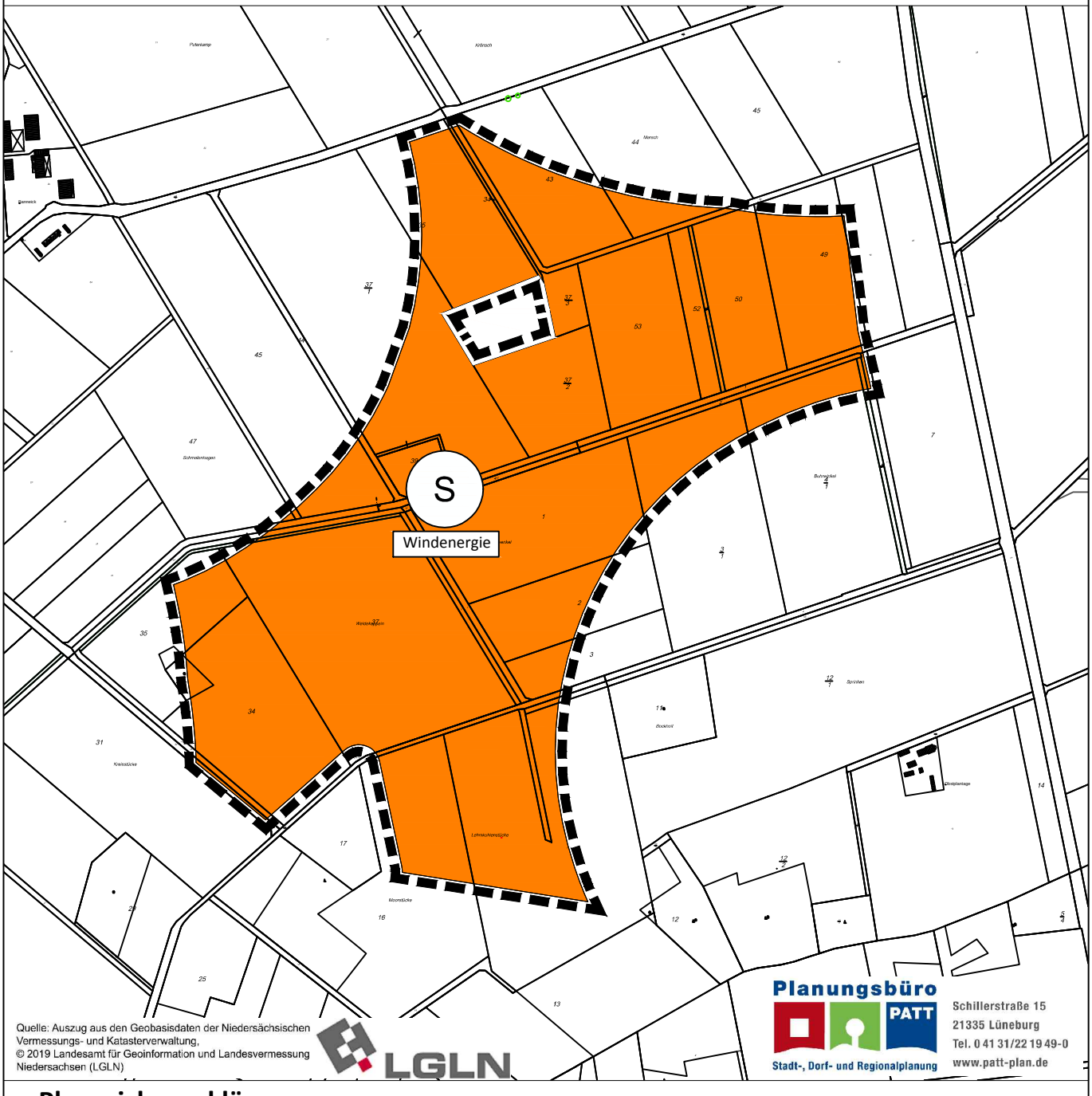

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Planzeichenerklärung

S — Sonderbaufläche "Windenergie"

Geltungsbereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Lüchow (Wendland)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf, Juni 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Lüchow (Wendland) durch

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

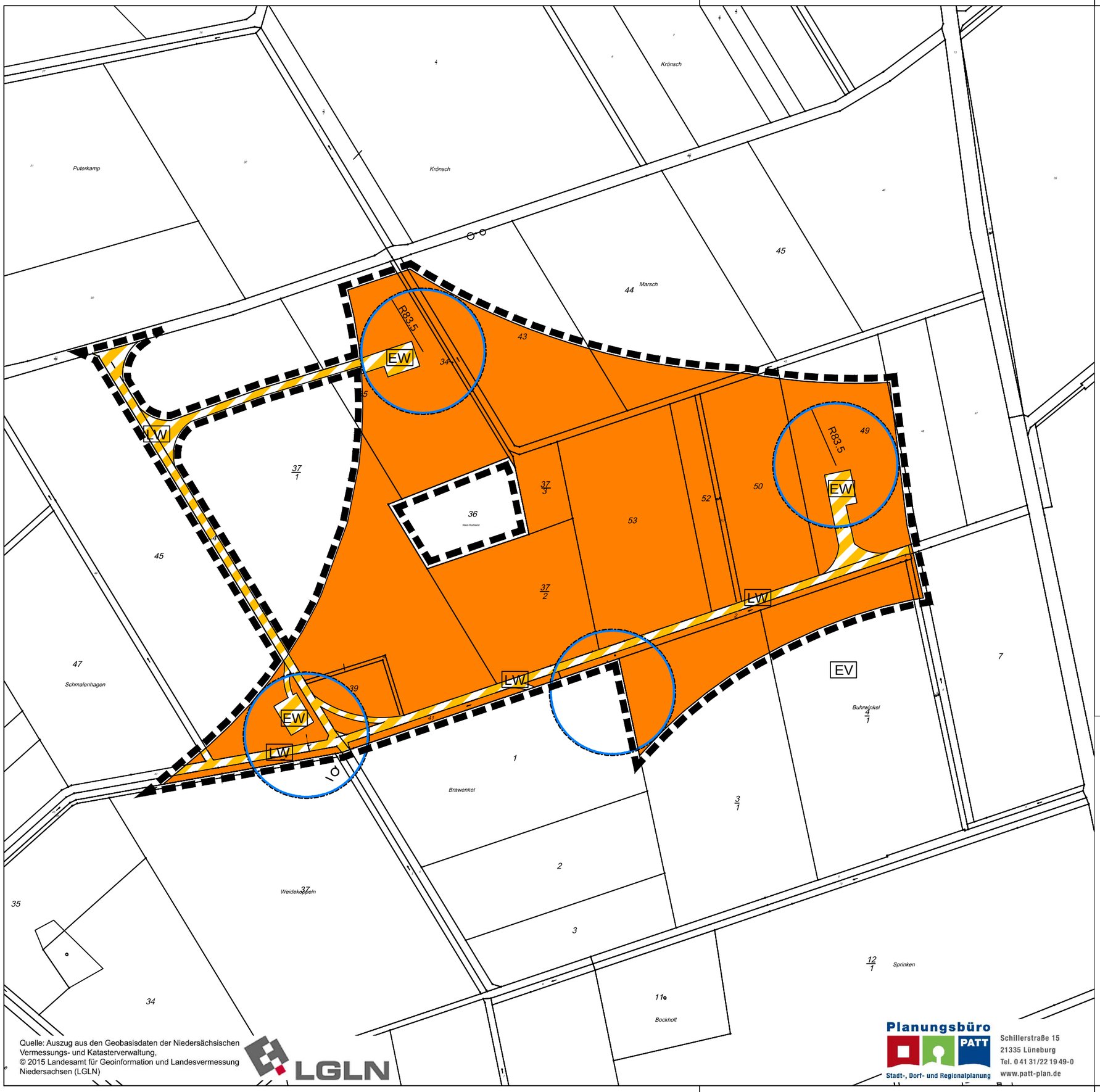

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 9 BauGB; § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Sondergebiet "Windenergie und Landwirtschaft"

2. Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze, bezogen auf den Rotor der Windenergieanlage

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

LW Landwirtschaftlicher Weg
EW Erschließungsweg

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Stadt Lüchow (Wendland)
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Windpark Bösel-West“
(nördlicher Teil des Windparks)

Vorentwurf

N

Stand: Juni 2020

M. 1:5.000

Stadt Wustrow (Wendland)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf, Juni 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Wustrow (Wendland) durch

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

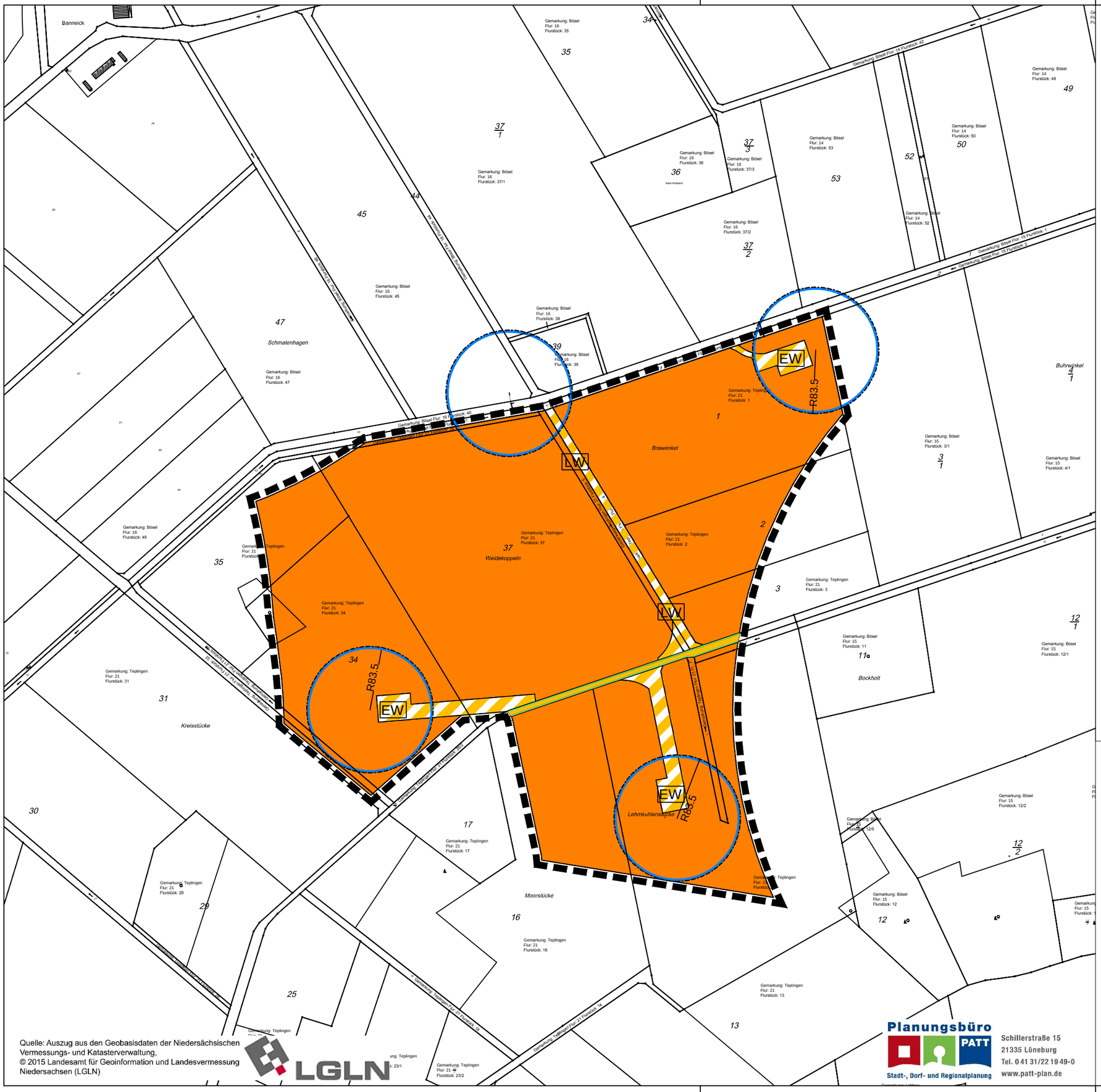

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 9 BauGB; § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Sondergebiet "Windenergie und Landwirtschaft"

2. Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze, bezogen auf den Rotor der Windenergieanlage

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
  - LW — Landwirtschaftlicher Weg
  - EW — Erschließungsweg

4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Stadt Wustrow (Wendland)

Landkreis Lüchow - Dannenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Windpark Bösel-West“
(südlicher Teil des Windparks)

Vorentwurf

Stand: Juni 2020

N

M. 1:5.000

WINDPARK BÖSEL WEST

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
137. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbaufläche Windpark Bösel West“

Stadt Lüchow (Wendland)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Bösel West“

Stadt Wustrow (Wendland)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf Juni 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Vorhaben- und Erschließungsplan

ausgearbeitet durch

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

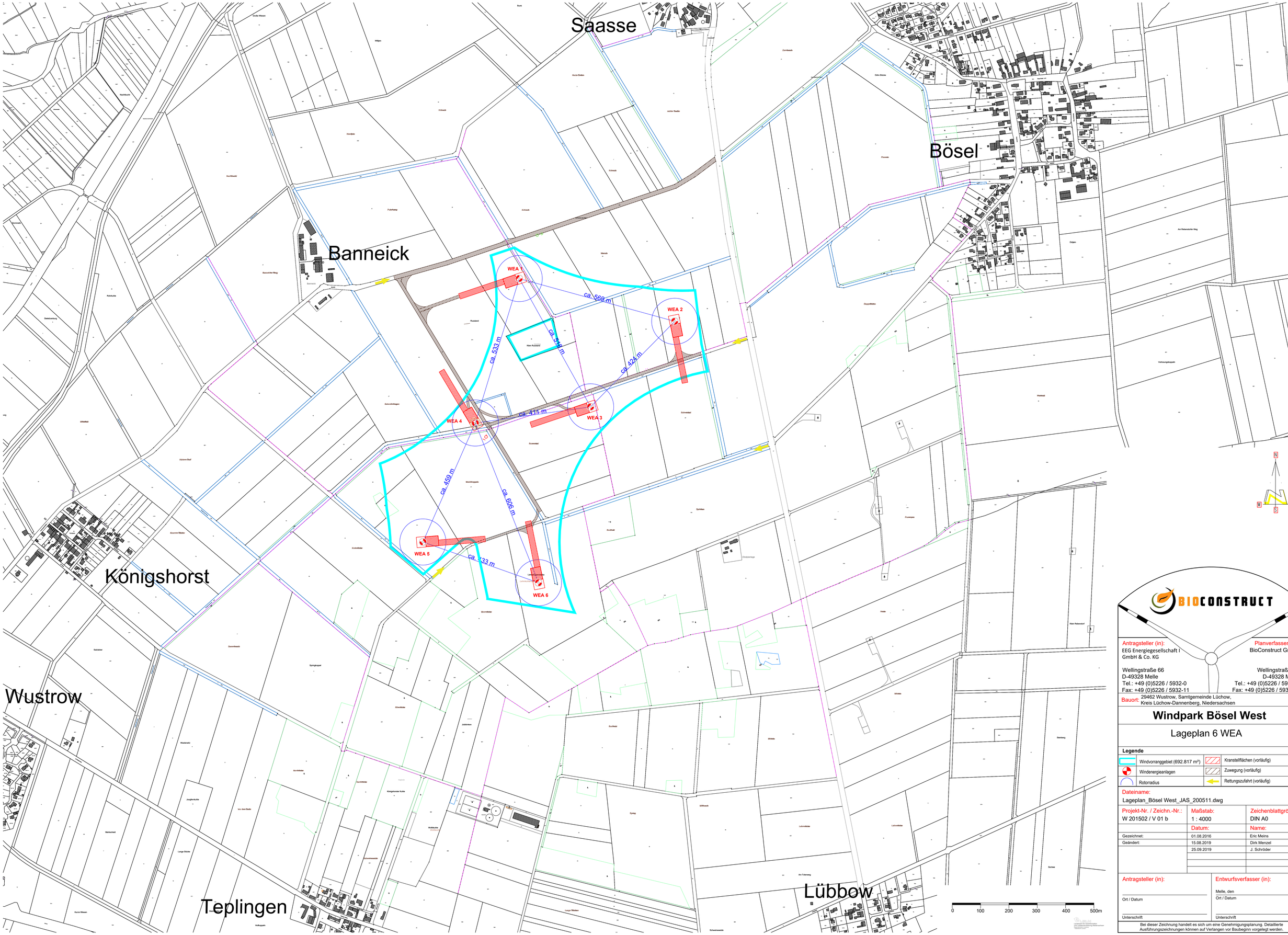

BIOCONSTRUCT

Antragsteller (in): EEG Energiegesellschaft I GmbH & Co. KG Wellingstraße 66 D-49328 Melle Tel.: +49 (0)5226 / 5932-0 Fax: +49 (0)5226 / 5932-11	Planverfasser (in): BioConstruct GmbH Wellingstraße 66 D-49328 Melle Tel.: +49 (0)5226 / 5932-0 Fax: +49 (0)5226 / 5932-11
Bauort: 29462 Wustrow, Samtgemeinde Lüchow, Kreis Lüchow-Dannenberg, Niedersachsen	

Windpark Bösel West

Lageplan 6 WEA

Legende

Windvorranggebiet (692.817 m²)		Kranstellflächen (vorläufig)	
Windenergieanlagen		Zuwegung (vorläufig)	
Rotorradius		Rettungszufahrt (vorläufig)	

Dateiname:
Lageplan_Bösel West_JAS_200511.dwg

Projekt-Nr. / Zeichn.-Nr.:	Maßstab:	Zeichenblattgröße:
W 201502 / V 01 b	1 : 4000	DIN A0
	Datum:	Name:
Gezeichnet:	01.08.2016	Eric Meins
Geändert:	15.08.2019	Dirk Menzel
	25.09.2019	J. Schröder

Antragsteller (in):	Entwurfsverfasser (in):
Ort / Datum	Melle, den Ort / Datum
Unterschrift	Unterschrift

Bei dieser Zeichnung handelt es sich um eine Genehmigungsplanung. Detaillierte Ausführungszeichnungen können auf Verlangen vor Baubeginn vorgelegt werden.

Landkreis für Geoinformation, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

WINDPARK BÖSEL WEST

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
137. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbaufläche Windpark Bösel West“

Stadt Lüchow (Wendland)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Bösel West“

Stadt Wustrow (Wendland)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Bösel West“

Stand: Vorentwurf Juni 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Kurzbegründung

ausgearbeitet durch

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Luftbild (ohne Maßstab)

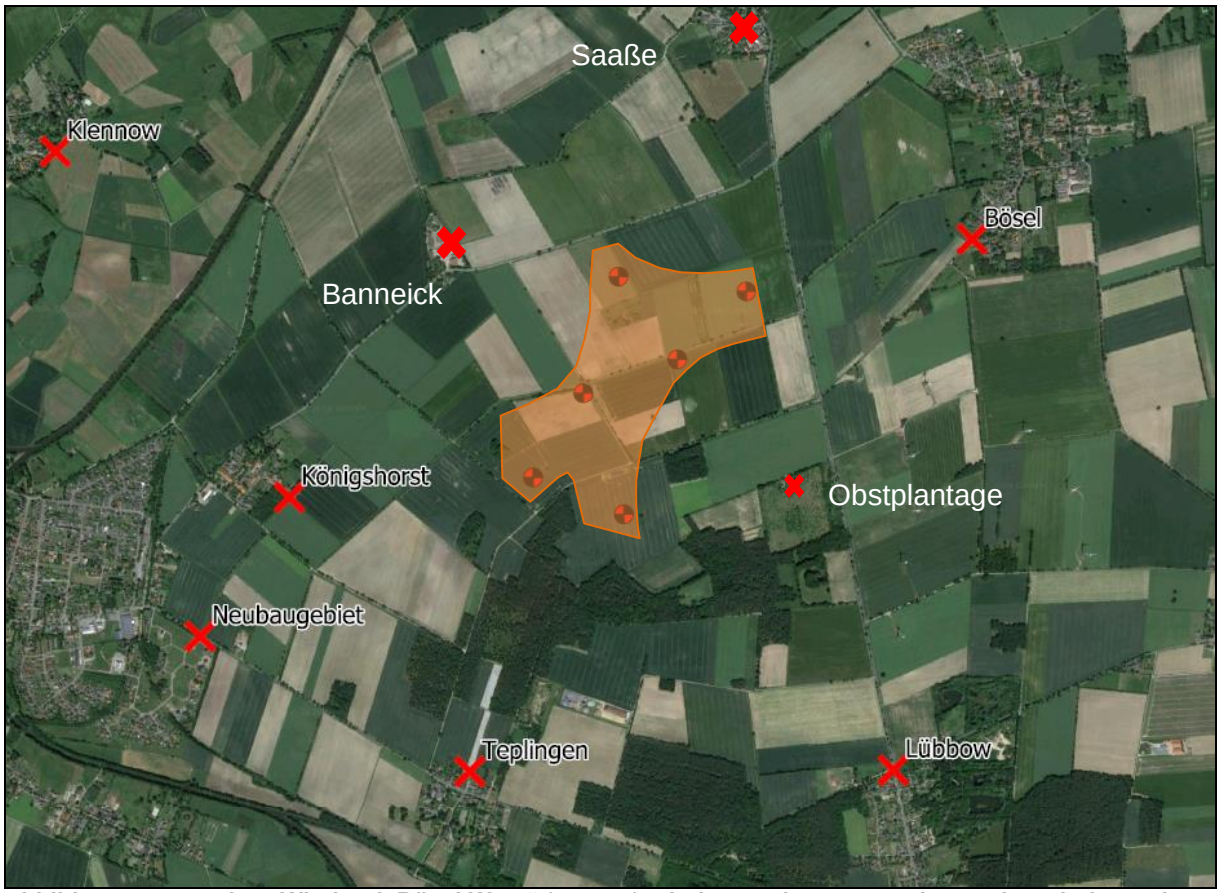

Abbildung 1: Lage des „Windpark Bösel West“ (orange) mit den geplanten Standorten der Windenergie-anlagen (schwarz/rot)

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL 4
2. LAGE UND BEGRENZUNG 5
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 5
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP) 5
3.2 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) 7
4. PLANUNG 9
4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan 9
4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes 9
4.3 Durchführungsvertrag 10
5. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND VERTRETBARKEIT 10
5.1 Schutzgut Tiere 11
5.2 Schutzgut Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter 12
5.3 Schutzgut Wasser 14
5.4 Schutzgut Mensch 14
6. BAULEITPLANERISCHES VERFAHREN 14

1. Anlass und Ziel

Anlass der Planung ist das konkrete Anliegen des Vorhabenträgers EEG Energiegesellschaft I GmbH & Co. KG (ein Unternehmen der BioConstruct- Gruppe aus Melle) einen Bürgerwindpark, bestehend aus insgesamt sechs Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Bösel West“ zu errichten.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bösel West“ wird das Ziel verfolgt, eine planungsrechtliche Feinsteuerung seitens der Gemeinden für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) zu erreichen.

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP 2004) wurden kreisweit neue Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgewiesen. Ziel ist es, durch den weiteren Ausbau der Nutzung der Windenergie, den Anforderungen zum Klimaschutz mittels Umsetzung der von der Bundesregierung gewollten Energiewende nachzukommen. Darüber hinaus ist es Ziel dieser RROP-Änderung eine Steuerung der Windenergiestandorte vorzunehmen und einen möglichen „Wildwuchs“ von Windenergieanlage (WEA) durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu verhindern, da WEA generell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind. Somit wird eine Konzentrationswirkung der raumbedeutsamen Windenergieanalagen bewirkt, die die ausgehenden Belastungen für Mensch und Natur möglichst gering halten soll.

Durch das RROP wurde im Bereich zwischen Bösel und Wustrow (Wendland) ein ca. 69,3 ha großes Vorranggebiet für Windenergienutzung mit dem Namen Bösel West neu ausgewiesen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher wurde seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die nachrichtliche Übernahme des Vorranggebietes Bösel mit der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Windpark Bösel West“ beschlossen.

Um Einfluss auf die Höhe, die Lage und die Ausgestaltung der WEA nehmen zu können, haben die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland) beschlossen jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen. Da sich das Vorranggebiet auf beiden Gebietsflächen befindet, müssen auch zwei getrennte jedoch inhaltlich und verfahrenstechnisch eng aufeinander abgestimmte Bebauungspläne aufgestellt werden. Die Bebauungspläne werden jeweils als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dies bedeutet, dass der Bebauungsplan genau auf das Projekt der Errichtung der Windenergieanlagen im Windpark „Bösel West“ zugeschnitten und ausschließlich das Vorhaben wie in dem Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben, zulässig ist.

Für dieses Vorranggebiet plant die EEG Energiegesellschaft I GmbH & Co. KG den Bau von sechs WEA mit einem Rotordurchmesser von etwa 165 m mit einer Nabenhöhe von etwa 165 m, einer Leistung von ca. 5 - 6,5 MW und einer Gesamthöhe von maximal 250 m.

Ziel des Bebauungsplanes ist es weiterhin, die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung der Fläche zu sichern sowie den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. zu kompensieren. Die begleitenden kompensatorischen Maßnahmen (Grünordnung / Artenschutz, Landschaftsbild etc.) werden durch entsprechende verbindlich umzusetzende Regelungen und Maßnahmen gesichert. Vor Satzungsbeschluss ist zwischen dem Vorhabenträger und den Städten ein Durchführungsvertrag als ein Bestandteil des Satzungsverfahrens abzuschließen. Er regelt die konkrete Umsetzung des Vorhabens.

2. Lage und Begrenzung

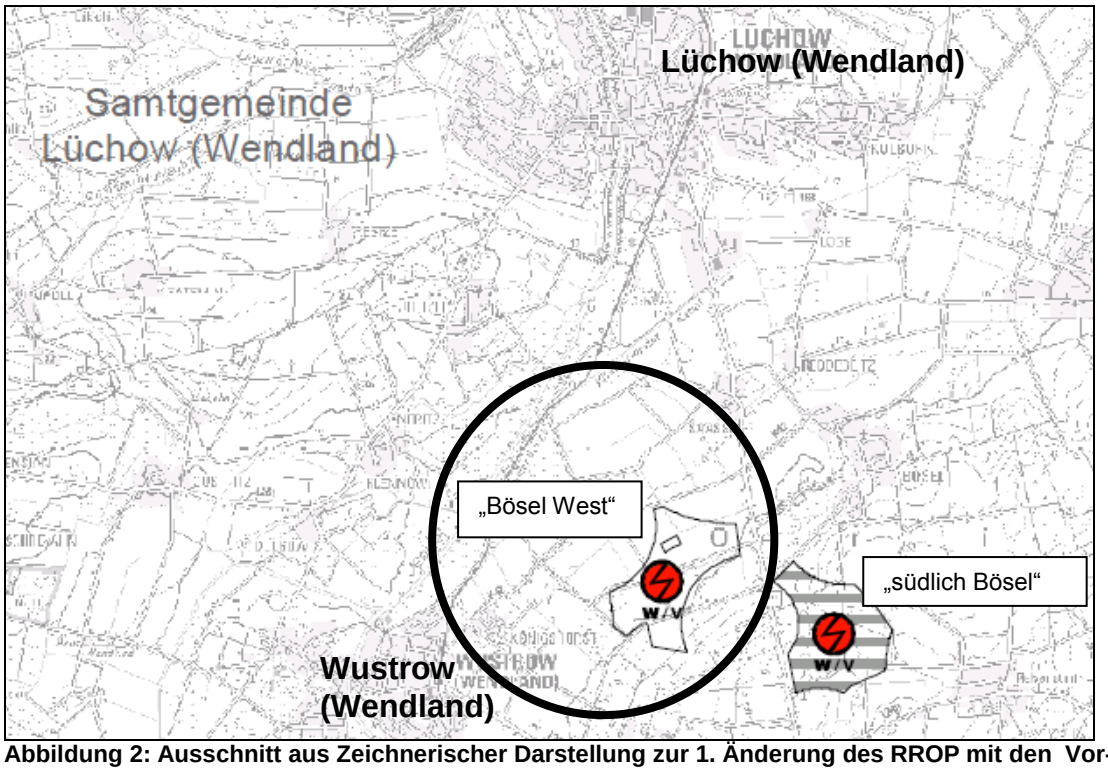

Abbildung 2: Ausschnitt aus Zeichnerischer Darstellung zur 1. Änderung des RROP mit den Vorranggebieten „Bösel West“ und „südlich Bösel“

Das Vorranggebiet „Bösel“ liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), etwa 5,5 km südlich der Stadt Lüchow (Wendland). Es ist in zwei Teilflächen zu unterscheiden. Östlich der Bundesstraße B 248 liegt der bereits bestehende Windpark im Vorranggebiet „südlich Bösel“ mit neun aktiven Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von jeweils 100 m. In einem Abstand von ca. 500 m zu diesem liegt westlich der B 248 das nun ausgewiesene Vorranggebiet „Bösel West“ (siehe Abb. 2).

Das Gebiet wird über die Kreisstraße K 42 sowie weitere Wirtschaftswege (siehe Abb. 4) erschlossen. Insgesamt umfasst es eine Fläche von etwa 69,3 ha und soll der Aufstellung von sechs WEA dienen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP)

Wie unter „1. Anlass und Ziel“ der Planung dargelegt wird, wurde mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg das vorliegende Plangebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgenommen.

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004), sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung wurden neun Vorranggebiete Windenergienutzung (mit z.T. mehreren Teilflächen) ausgewiesen und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.5 Ziffer 04 der beschreibenden Darstellung, 1. Änderung

RROP). Demnach müssen raumbedeutsame Windenergieanalagen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Vorranggebiete stehen.

Ebenso sollen die Auswirkungen der notwendigen Kennzeichnung der Anlagen ab einer Höhe von 100 m, wie der Befeuerung, insbesondere der Wahrnehmbarkeit am Boden minimiert und die Vorranggebiete jeweils mit Windenergieanlagen gleicher Bauart bebaut werden.

Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, bestand seitens des Landkreises neben der Ausweisung neuer geeigneter Flächen ebenso das Bestreben, Altstandorte für ein Repowering zu öffnen und somit weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen. Unter Berücksichtigung eines vom Kreistag am 16.03.2015 beschlossenen Planungskonzeptes wurden Potenzialflächen ermittelt, aus denen nach Einzelfallprüfung die Vorranggebiete erarbeitet wurden (siehe S.83 sowie Tabelle 4.2-1 der Allgemeinen Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004).

So darf auf den mit „Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung)“ gekennzeichneten Gebieten die Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m nicht überschritten werden.
Aufgrund des laufenden Antragsverfahrens der umliegenden Rundlingsdörfer zum UNESCO-Weltkulturerbe ergibt sich in den Vorranggebieten Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf zudem die besondere Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit von WEA im Antragsgebiet. So darf die „*Authentizität und Integrität*“ des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ gemäß Kapitel 3.5 Ziffer 05 - 1. Änderung des RROP nicht beeinträchtigt werden.

Die aus der Potenzialfläche „PF 4“ hervorgegangene Vorrangfläche „Bösel West“ stellt eine Neuausweisung für Windenergie dar, die mit der vorliegenden Bauleitplanung detaillierter überplant wird.

Die Ziele der Bebauungspläne stimmen mit den Zielen der 1. Änderung des RROP durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie überein und können daher aus diesem entwickelt werden.

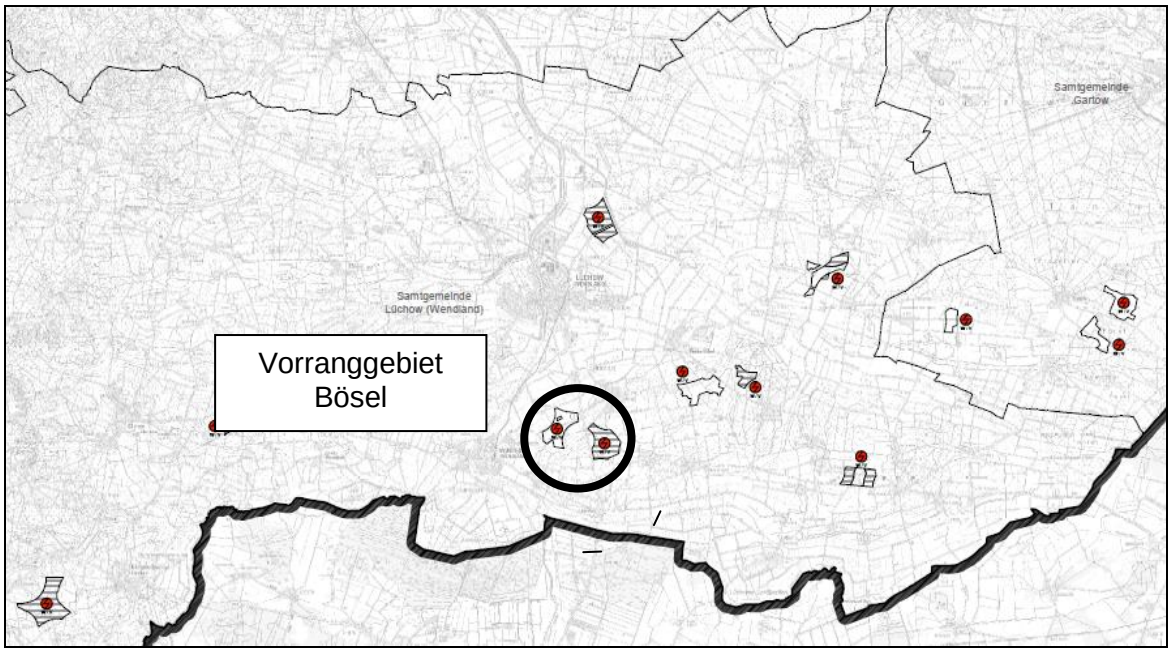

Abbildung 3: Ausschnitt aus Zeichnerische Darstellung zur 1. Änderung des RROP mit Darstellung aller Vorranggebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg

3.2 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt mit der vorliegenden 137. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Windpark Bösel West“ aus der 1. Änderung des RROP 2004 in Bezug auf die Vorrangfläche „Bösel West“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 137. Änderung des Flächennutzungsplans soll die raumordnerisch bereits festgelegte Vorrangfläche nun auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne geändert, so dass die geplanten Festsetzungen der Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden können.

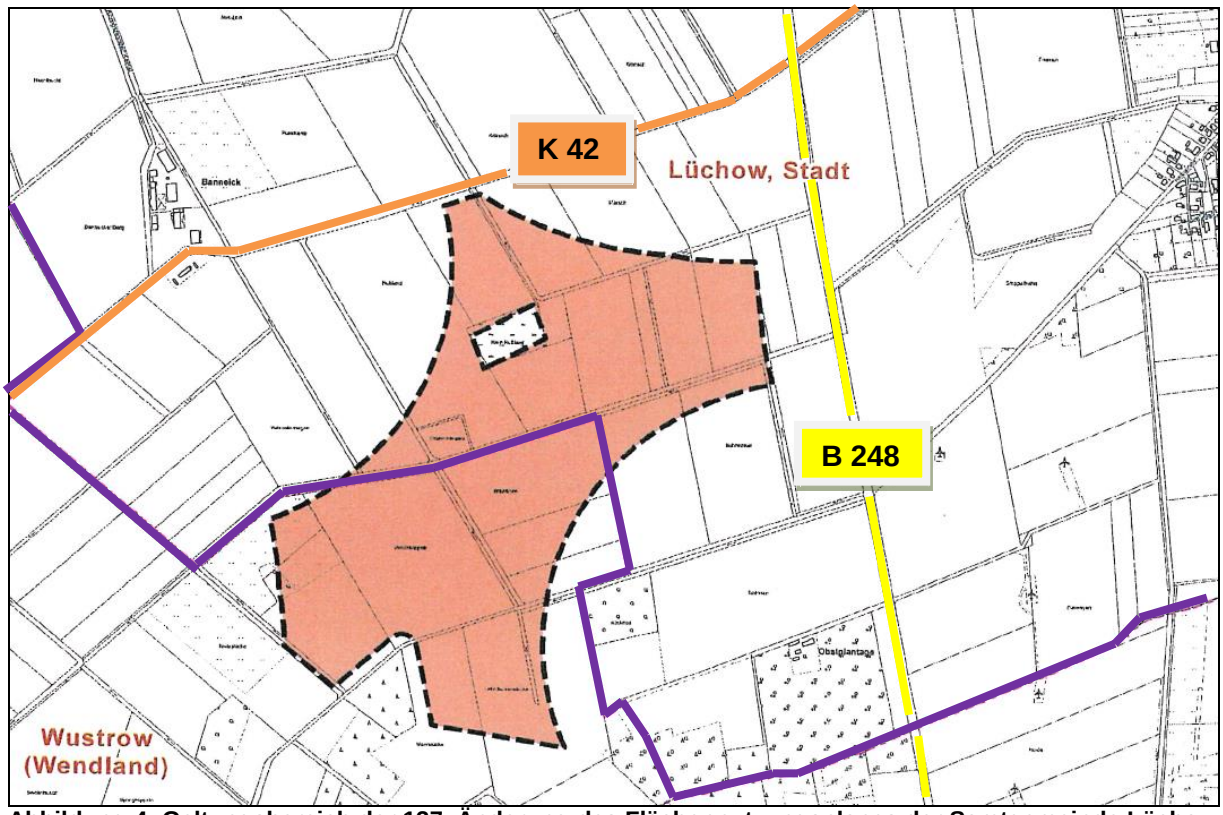

Abbildung 4: Geltungsbereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (schwarz gestrichelt) mit eingezeichneter Kreis- und Bundesstraße und der Gemeindegrenze (violett) der Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland)

Das Vorranggebiet „Bösel West“ liegt auf den Gebietsflächen der Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), wodurch sich die Notwendigkeit der Aufstellung von zwei getrennten Bebauungsplänen ergibt, die als vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt werden.

Die jeweiligen Geltungsbereiche der Bebauungspläne (siehe Abb. 5 + 6) ergeben sich entsprechend aus den Grenzen der Städte und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Abb. 4).

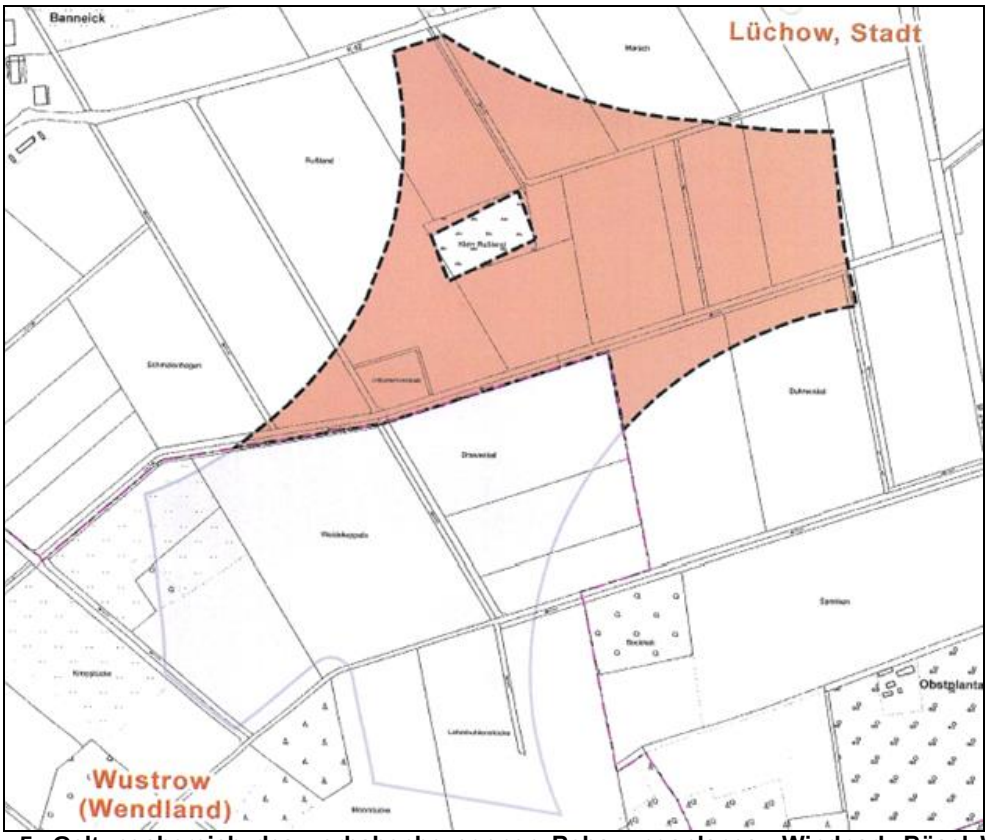

Abbildung 5: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Bösel West“ der Stadt Lüchow (Wendland)/ nördliche Teil des Windparks

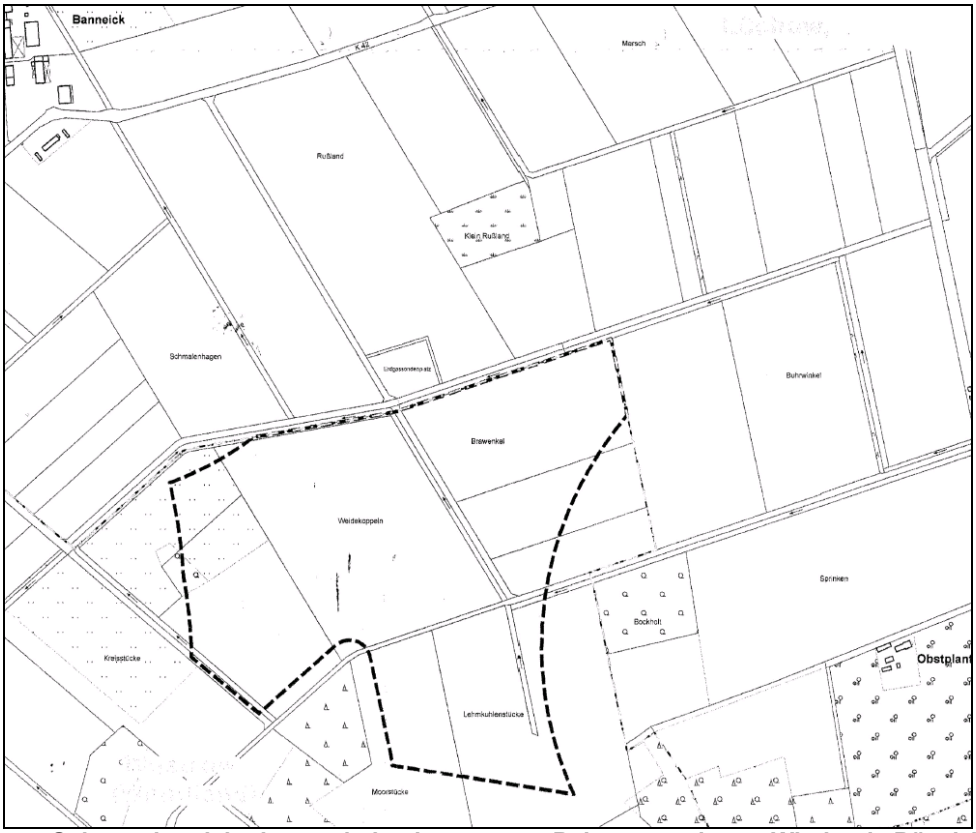

Abbildung 6: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Bösel West“ der Stadt Wustrow (Wendland)/ südlicher Teil des Windparks

4. Planung

4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe nachfolgendes Kapitel), wird der Vorhaben- und Erschließungsplan fester Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und somit verbindlicher Inhalt. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst das als Sonderbaufläche dargestellte Baugebiet.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die wesentlichen für das Vorhaben geplanten hoch- und tiefbaulichen Anlagen dargestellt. Dazu gehören die Windenergieanlage sowie sowie ggf erforderliche Nebenanlagen wie Transformatoren- und Übergabestationen und die temporären und permanenten Erschließungsflächen innerhalb des Plangebietes.

Geplant ist die Errichtung von sechs Anlagen mit einem Rotordurchmesser von etwa 165m, mit einer Nabenhöhe von etwa 165 m, einer Leistung von ca. 5 - 6,5 MW und einer Gesamthöhe von maximal 250 m.

Das Vorranggebiet liegt westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße B 248 und wird über die nördlich gelegene Kreisstraße K 42 sowie weitere Wirtschaftswege erschlossen. Zum Teil müssen die vorhandenen Wege auf eine Breite von 4,5 m erweitert werden. Dies, wie auch die Aufweitung von Einmündungen für die notwendigen Schleppkurven, wird in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen.

Die Netzanbindung erfolgt voraussichtlich über ein Umspannwerk außerhalb des Plangebiets. Detaillierte Darstellungen werden im weiteren Planungsprozess eingearbeitet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird neben den Festsetzungen des Bebauungsplans fester Bestandteil des dann sogenannten „vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ und somit verbindlicher Inhalt.

4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan orientiert sich in seinem Regelungsgehalt und der Plandarstellung an der bebauungsplanüblichen Festsetzungsmethodik gemäß BauNVO und der Planzeichenverordnung. Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB sind aber auch hier Abweichungen erlaubt. Im Bebauungsplan werden die Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie/Landwirtschaft“), die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Höhe der geplanten WEA festgesetzt.

Ebenso werden die Standorte sowie die maximale Grundfläche für die WEA festgesetzt. Diese Grundfläche umfasst die Flächen für das Fundament mit dem Mast der Windenergieanlage sowie alle sonstigen für den Betrieb der Windenergieanlage dauerhaft erforderlichen baulichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Die festgesetzte Grundfläche bezieht sich nicht auf die von dem Rotor der Windkraftanlage überstrichene Fläche.

Da für die Errichtung der Windenergieanlage Flächenversiegelungen zusätzlich zur Grundfläche notwendig werden, darf die festgesetzte maximale Grundfläche durch die für die Errichtung der Windenergieanlage erforderlichen zeitlich begrenzten Flächenversiegelungen (Montage-, Lager-, Rangier- und Aufstellflächen) überschritten werden. Die temporär benötigten Flächen sind nach der Errichtung der Windenergieanlage und Inbetriebnahme wieder zurückzubauen. Das Gelände wird an diesen Stellen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt.

Mit dem Rückbau der temporär erforderlichen baulichen Anlagen kann der Eingriff in das Schutzgut Boden verringert werden. Die temporär benötigten Flächen werden dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen sein.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen wird so gestaltet, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Es wird sichergestellt, dass wenn notwendig, automatische Löscheinrichtungen, sowie Einrichtungen zur Verhinderung von schädlichen Auswirkungen durch Eisansatz, verbaut werden.

Die durch die Planung vorbereiteten baulichen und betrieblichen Nutzungen werden in die Umweltprüfung einbezogen (s. Kapitel 5). Dies gilt auch für die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der zu ermittelnden planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

4.3 Durchführungsvertrag

Die konkrete bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens wird in einem Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger (EEG I) und den Städten Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland) vereinbart.

Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Plans.

5. Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Hierzu dient auch die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in zusammenfassender Darstellung in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird nach dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung erarbeitet.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der Bau von sechs Windenergieanlagen ermöglicht. Damit wird ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet, der mit dem Bau umgesetzt wird.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln und diese im Umweltbericht darzustellen und bewerten zu können, wurden bereits folgende Gutachten erarbeitet:

- Avifaunistische Gutachten, Untersuchung der Vögel und Fledermäuse
  - Windpark Wustrow, Fachbeitrag Fledermäuse (Büro für Umweltkartierung – Informationsverarbeitung - Naturbewertung, März 2018)
  - Gastvogel-, Zugvogel- und Brutvogelerfassung im Bereich der Potentialfläche für Windenergie bei Lübbow (Biologische Bestandserhebung und Planung dziewiaty + bernardy, August 2016)
- Stellungnahme zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte beim Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreis Lüchow-Dannenberg
  - Analyse für die geplante Errichtung von sechs Anlagen im Vorranggebiet Windenergie „Bösel“ des RROP 2018 des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Schreiber Umweltplanung, Oktober 2019)
- Sichtachsenanalyse und Landschaftsbildbewertung
  - Unterstützung des Antragsverfahrens zur Aufnahme der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland (Institute of Heritage Management GmbH, Mai 2019)

Die bereits gewonnenen Erkenntnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

5.1 Schutzgut Tiere

Zur nähren Untersuchung wurden bereits avifaunistische Gutachten sowie ein Lösungsansatz zur Handhabung von artenschutzrechtlichen Konflikten erarbeitet.

• Brut-, Zug- und Gastvögel

Im Rahmen der „Brutvogel-, Zugvogel- und Gastvogelerfassung im Bereich der Potentialfläche für Windenergie bei Lübbow – Endbericht 2016“ wurde das Gebiet um die geplanten Standorte der Windenergieanlagen durch das Gutachterbüro dziewiaty + bernardy untersucht. So wurden im rund 950 ha großen Untersuchungsgebiet 83 potenzielle Brutvogelarten nachgewiesen. Von den im Leitfaden „ Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBI Nr. 7/2016) genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten wurden neun Arten als Brutvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen. Das Gutachten wird derzeit aktualisiert. Um erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere zu vermeiden, wird im weiteren Planungsprozess das zu kompensierende Maß zur Vermeidung und zum Ausgleich ermittelt.

• Fledermäuse

Im Rahmen des Fledermausgutachtens wurden im Untersuchungsgebiet zehn Fledermausarten in geringen bis hohen Aktivitätsdichten erfasst.

> „*Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes hat eine sehr geringe, bis geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. […]. Die eigentlichen Standorte der [damals sieben] geplanten WEA liegen in Bereichen geringer oder ohne Bedeutung für lokal vorkommende Fledermäuse. […].Im Rahmen der Konfliktanalyse ergibt sich für Lokal- und Migrationspopulationen mehrerer Fledermausarten eine erhebliche Beeinträchtigung durch ein signifikant erhöhtes Risiko, durch drehende Rotoren der WEA verletzt oder getötet zu werden. Um die Gefährdungen für die betroffenen Fledermauspopulationen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken, werden als Vermeidungsmaßnahme […] Betriebseinschränkungen erforderlich*“ (Büro für Umweltkartierung – Informationsverarbeitung - Naturbewertung, März 2018).

- **Geplantes weiteres Vorgehen**

Im weiteren Aufstellungsverfahren wurde das Büro *Schreiber Umweltplanung*, Bramsche, mit einer Analyse der Situation auf Basis der Kartierungen aus 2018 beauftragt. Dabei ist zu klären, in welcher Weise sich die Konflikte insbesondere für die europäischen Vogelarten bewältigen lassen könnten.

Das Modell von Herrn Dr. Schreiber bietet einen alternativen Ansatz zur Bewertung des für die Avifauna ausgehenden Risikos von WEA durch Vogelkollisionen. Danach kann durch gutachterlich zu ermittelnde artbezogene Abschaltzeiten für WEA das Tötungsrisiko der betroffenen Vogelarten signifikant vermindert werden, so dass bei Durchführung des Vorhabens der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert wird.

Das Modell unterscheidet sich von anderen Modellen unter anderem dadurch, dass jährlich angepasste Abschaltkontingente ermittelt werden. Das bedeutet, dass spezifisch auf Veränderungen in der Avifauna eingegangen werden kann.

So erfordert die Anwendung des Ansatzes jährlich die folgenden Arbeitsschritte:

> *„Zu Beginn einer jeden Brutsaison wird ermittelt, wo in welcher Häufigkeit die kollisionsgefährdeten Vogelarten auftreten. In Kenntnis dieser Verteilung werden die Abschaltkontingente so bald wie möglich, also nachdem man hinreichende Gewissheit über die Horststandorte gewonnen hat, nach dem hier dargestellten Muster auf die betroffenen Anlagen verteilt und die daraus resultierenden Abschaltbedingungen abgeleitet.*
>
> *Bis zum Vorliegen der neuen Ergebnisse gilt die Regelung des Vorjahres.*
>
> *Dieser von Jahr zu Jahr erneut anfallende Aufwand bietet Vorteile sowohl für den Betreiber*
> *der Anlagen als auch für den Schutz der Arten: Die Arten profitieren davon, dass zielgerichtet immer die Anlagen abgeschaltet werden, in deren Umfeld aktuell die Vorkommen sind. Der Betreiber profitiert in solchen Jahren, in denen nur wenige kollisionsgefährdete Vogelarten auftreten, deshalb das bereitgestellte Kontingent überhaupt nicht ausgeschöpft werden kann und die Anlagen länger in Betrieb sind. Mit einer Genehmigung auf Basis eines Abschaltkontingents und einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht die Sicherheit, dass artenschutzrechtlichen Belange für den genehmigten Windpark abschließend geregelt sind.*
>
> *Mit der Durchführung von artspezifischen Kompensationsmaßnahmen zur Stützung betroffener Vogelpopulationen werden schließlich die nicht bewältigten artenschutzrechtlichen Verbote korrekt abgearbeitet“ (Schreiber, 2018).*

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das Modell von Herrn Dr. Schreiber zur Handhabung von artenschutzrechtlichen Konflikten als ein Lösungsansatz hinzugezogen werden. Eine Entscheidung diesbezüglich steht jedoch noch aus und Bedarf tiefergehender Prüfungen im weiteren Verfahren.

5.2 Schutzgut Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark „Bösel West“ steht der Windpark „südlich Bösel“, wodurch eine Vorbelastung für das Landschaftsbild besteht. Da die Gesamthöhe der

geplanten WEA höher sein wird, als die WEA des benachbarten Windparks, müssen die Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild ermittelt werden.

Derzeit läuft ein Antragsverfahren, um die Rundlingsdörfer in der Umgebung zum Vorranggebiet zum UNESCO-Weltkulturerbe erklären und dessen Einzigartigkeit feststellen zu lassen. Hierzu wurden Abstandskriterien für WEA zum Antragsgebiet ermittelt, die durch die Planung unterschritten werden. So liegt das Vorranggebiet „Bösel“ in der Wirkungszone des Antragsgebiets, welches einen Abstand von 7,5 km ab der Grenze der vorgeschlagenen Kernzone vorsieht (siehe Abb. 7).

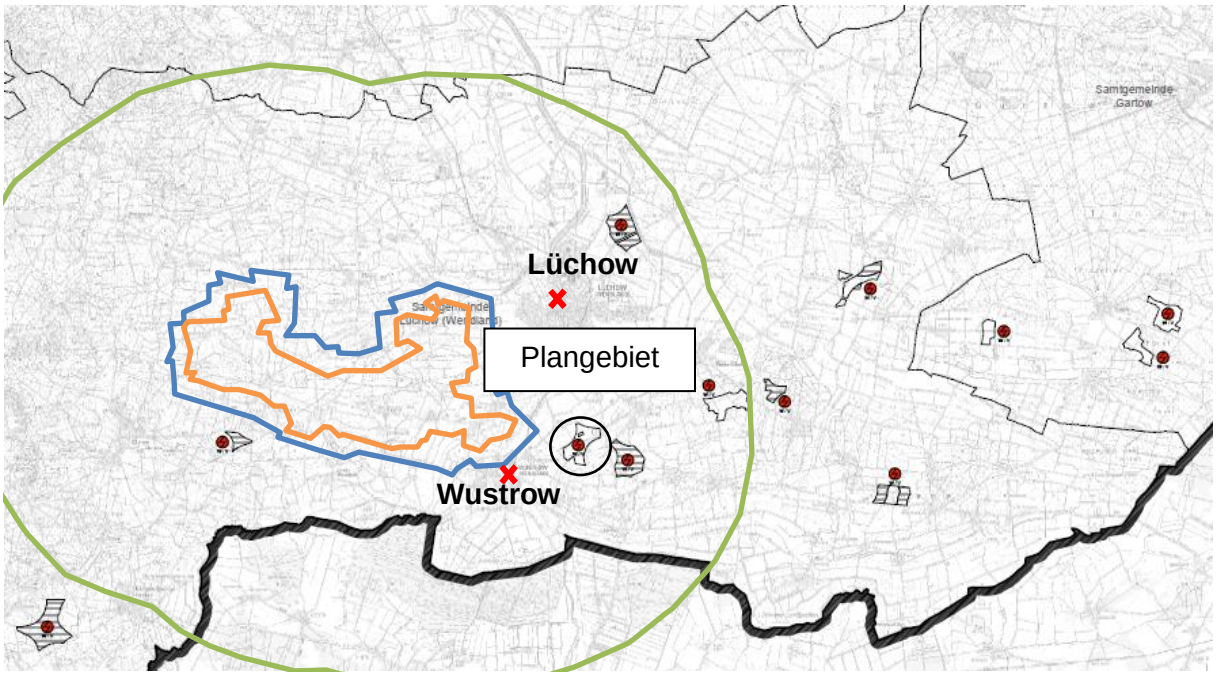

Abbildung 7: Grobe Darstellung des „Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO Weltkulturerbe“(RROP); Kernzone (orange), Pufferzone (blau), Wirkungszone (grün); Verdeutlichung der Lage des Plangebiets (schwarz) des Plangebiets (vgl. Abb. 2)

Um die Verträglichkeit von WEA beurteilen zu können und die „Authentizität und Integrität“ der Rundlingsdörfer im Weltkulturerbegebiet nicht zu beeinträchtigen, sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend geplant werden. Gemäß Begründung zur 1. Änderung des RROP 2004 zu Kapitel 3.5 Ziffer 05 Satz 02 ist hierzu eine Einzelfallprüfung im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung erforderlich. Auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung für das Vorranggebiet „Bösel West“ wurde daher verzichtet (vgl. Kapitel 3.1).

Um den Einzelfall beurteilen zu können, wurde in der Vergangenheit ein Gutachten zur Sichtachsenanalyse des geplanten sowie des bestehenden Windparks durchgeführt. Das durchgeführte Gutachten ging von einer geplanten Gesamthöhe der WEA von 200 m aus.

Aus dem Gutachten zur Sichtachsenanalyse für 200 m hohe Anlagen geht hervor, dass „sowohl für den Sommer als auch für den Winter davon ausgegangen werden kann, dass kein Dorf bzw. das gesamte Welterbevorschlagsgebiet derart beeinträchtigt wäre, dass die Welterbefähigkeit grundsätzlich in Frage gestellt würde“ (Institute of Heritage Management GmbH, 2019).

Lediglich für eines der 19 betroffenen Dörfer (Rundlingsdorf Klennow) seien „signifikante Beeinträchtigungen des außergewöhnlichen universellen Wertes […] durch das Vorranggebiet „Bösel“ zu konstatieren“(Institute of Heritage Management GmbH, 2019).
Diese Einschätzung ging jedoch von einer heute überholten Planung aus. So wurde die Anzahl der Anlagen in der aktuellen Planung verringert und der Abstand zu den Kulturerbestätten vergrößert.

Eine vergleichende Untersuchung der Auswirkungen von weniger Anlagen und einer maximalen Höhe von 250 m zu den im Gutachten untersuchten 200 m hohen Anlagen auf die am meisten betroffenen Rundlingsdörfer Satemin, Klennow, Dolgow und Güstritz wird beauftragt.

5.3 Schutzgut Wasser

Der Umweltbericht des RROP führt aus, dass Gewässer im (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet mit Ausnahmen eines Grabens am Südrand nicht vorhanden sind. Im Vorranggebiet verlaufen mehrere Gräben. Die Inanspruchnahme der Gewässer und ihrer Randbereiche ist im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Der Abstand zur oberen Böschungskante von 5 m zur Gewässerunterhaltung wird eingehalten. Erhebliche verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

5.4 Schutzgut Mensch

Mit dem Bau von Windkraftanlagen sind Schall- und Lichtimmissionen (Schattenwurf) verbunden. Für den vorliegenden Windpark werden daher ein Schallgutachten und eine Schattenwurfprognose sowie ein Gutachten zur optisch beeinträchtigenden Wirkung (obW) für den Standort „Bösel West“ erarbeitet werden.

6. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 und der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 25.11.2019 den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bösel West“ und der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 27.11.2019 gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan „Bösel West“ mit örtl. Bauvorschrift, beschlossen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde vom 26.03.2020 – 25.05.2020 durchgeführt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 genutzt.

Im Weiteren erfolgt hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.